

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **50 (1953)**

Heft 12

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Armenbehörde. Zu ihren Lasten gehen sowohl die Kosten der von der Ortspolizeibehörde in den Grenzen ihrer sachlichen Zuständigkeit getroffenen fürsorglichen Vorkehren, als auch diejenigen ihrer eigenen Anordnungen. Fraglich kann bloß sein, ob der Rückgriff der Ortspolizeibehörde sich gegen die Armenbehörde der eigenen oder gegen diejenige einer andern bernischen Gemeinde richtet: der Rückgriff auf die Armenbehörde besteht an sich aber immer. Die Armenbehörde ihrerseits ist legitimiert, die unterstützungspflichtigen Verwandten der durch sie oder zu ihren Lasten unterstützten Person zu Verwandtenbeiträgen heranzuziehen, eine Legitimation, welche der Ortspolizeibehörde mangelt. A.

Glarus. Nach dem gedruckt vorliegenden regierungsrätlichen Amtsbericht pro 1952/53 blieben die von den 28 Armengemeinden gewährten Unterstützungen im Rechnungsjahr 1952 mit Fr. 1 256 708 sozusagen gleich hoch wie im Vorjahr. Dagegen hat sich der auf 67 Prozent berechnete Anteil der Anstaltskosten, auf die die Behörden nur wenig Einfluß auszuüben vermögen, nochmals leicht erhöht. 15 Gemeinden vermochten ihre Ausgabenüberschüsse nicht selbst zu decken. Sie erhielten als Erwerbssteueranteil Fr. 179 738 und auf dem Weg der ordentlichen Defizitdeckung weitere Fr. 170 488 aus der Staatskasse. Die Armen- und Vormundschaftsdirektion beabsichtigt, die finanziellen Auswirkungen eines eventuellen Beitritts zum *Konkordat* auf Grund der Rechnungen von 1952 sämtlicher Armengemeinden, ähnlich wie vor fünf Jahren schon einmal, überprüfen zu lassen. G. L.

Waadt. *Entschädigung des Vormundes (ZGB 416).* 1. Die Entschädigungsforderung des Vormundes gegenüber dem Mündel für die Amtstätigkeit unterliegt nicht der Verjährung des Privatrechts. 2. Der Betrag der kleineren Kosten und Auslagen des Vormundes soll von der Vormundschaftsbehörde festgesetzt werden und in der Entschädigung des Vormundes enthalten sein; einzig die größeren Auslagen sollen in die Vormundschaftsrechnung aufgenommen und, wenn sie bestritten sind, dem ordentlichen Zivilrichter zur Beurteilung unterbreitet werden. 3. Die Entschädigung des Vormundes soll der Schwierigkeit der Amtstätigkeit entsprechen. 4. Eine Entschädigung im Sinne von Art. 416 ZGB kann die Vormundschaftsbehörde nur dem Vormund zusprechen, nicht auch andern Personen.

Urteil des waadtländischen Kantonsgerichtes vom 4. März 1952 (aus „Zeitschrift für Vormundschaftswesen“, Zürich, Nr. 2, 1953, Seite 66–68).

Literatur

Aubert Alexandre: *L'artiste, l'écrivain et les cadres de la vie sociale.* In: „L'entraide“ Nr. 3/1953, Seiten 37–42.

Ebenso originell wie mutig setzt sich *Alexandre Aubert*, Leiter des Bureau Central de Bienfaisance in Genf, dafür ein, auch Künstlern, Schriftstellern und geistig Arbeitenden beizustehen. Es gibt Menschen, die leiden und Hilfe verdienen, auch wenn sie sich nicht in unsern alltäglichen Rahmen einfügen. Der Wert des Menschen bemißt sich nicht allein nach seiner Rendite und seinem Nutzeffekt. Wir beugen uns über den mittellosen Arbeiter, Invaliden und Kriminellen – lassen wir auch den Künstler und geistig Arbeitenden nicht im vornherein im Stich! Andernfalls unterscheidet sich die menschliche Gesellschaft nicht mehr von einem Bienenkorb oder Ameisenhaufen. Ertragen wir Sonderlinge mit Geduld, und helfen wir ihnen, ihren Weg zu finden, ohne daß wir ihnen ständig Faulheit und schlechten Willen vorwerfen und sie dadurch verletzen und demütigen! Z.

Bernoulli W., *Das Diakonenamt bei M. Butzer.* Gotthelfverlag Zürich, 1953. 31 Seiten.

Aus den Darlegungen des Verfassers, der sich erfolgreich um die Erneuerung der Diakonie in unserer Zeit bemüht, ist ersichtlich, wie sehr der elsässische Reformator, der sowohl in Deutschland als auch in England lehrte, um die Verbindung von

Glauben und Werk gerungen hat, und die Armenpflege, verwaltet durch kirchliche Diakone, als wesentliche Lebensäußerung des selbständigen kirchlichen Organismus forderte. In Abweichung zur Lehre Zwinglis hat er so Calvin und a Lasco den Weg gewiesen.

Äußerungen von seiten der beiden christlichen Konfessionen unseres Landes zeigen, daß Bemühungen im Gange sind, die frühchristlichen Organisationsformen der Nächstenliebe zu erneuern. (Vergleiche die früheren Schriften W. Bernoullis über das Diakonenamt bei Calvin und a Lasco und *Josef Hornef* u. a. in der Zeitschrift „Caritas“ Nr. 1–3 und 6–9, Jahrgang 1953.)

Brauchlin Eleonora, Dr.: *Über das Schicksal von hundert ehemaligen Hilfsschülerinnen.* Verlag Paul Haupt, Bern 1952. 47 Seiten. Mit einem Begleitwort von Prof. H. Hanselmann. Preis Fr. 3.75.

Die Erhebung wurde in Zürich durchgeführt. Die Befragten standen im Alter von 40–50 Jahren. Knapp und sachlich berichtet die Verfasserin über Materialsammlung, Bearbeitung und Ergebnis. Erfreulich ist, daß 31 Hilfsschülerinnen eine Berufslehre oder einen Berufskurs absolvierten, 30 angelernt wurden, 23 in fremden und 16 in eigenen Haushalt eintraten. Die Hälfte ist verheiratet. Ein Teil stellt sich sozial gut und bewegt sich unauffällig im großen Heer der Normalen, oft ohne daß die Umgebung von ihrer schwachen Begabung etwas merkt. 85 Nachkommen werden gezählt: die Befürchtung, daß die Debilen ständig an Zahl zunehmen, zeigt sich beim untersuchten Material als unbegründet. Von diesen 85 Nachkommen muß zudem nur ein kleiner Teil die Hilfsklasse besuchen. Dennoch ergibt sich die dringende Forderung, daß alle Debilen nicht nur einer schulischen Sonderbildung, sondern auch nach der Schulentlassung einer planmäßigen nachgehenden Fürsorge bedürfen. Dadurch würde viel Leid vermieden und Geld gespart werden. Und noch etwas: schwache Begabung ist keine Schande und Hilfsschüler zu sein nichts Entehrendes. Möge doch die Bevölkerung endlich vernünftig werden und mindere Begabung als das hinnehmen was sie ist: ein Naturphänomen und eine Aufgabe für den christlichen Menschen!

Jeder, der sich mit den Fürsorgeaufgaben gegenüber Schwachsinnigen vertraut machen will, – und welcher Armenpfleger wäre nicht in diesem Falle – liest mit Gewinn die vorliegende, übrigens in sehr gutem Deutsch geschriebene Abhandlung. Z.

Däniker, Rud., *Gedanken über Fürsorge. Zwanzig Jahre Familienfürsorge Basel.*

Der Leiter der Basler Familienfürsorge berichtet über die Entstehung und Tätigkeit dieser privaten, aber staatlich subventionierten Institution, die selbst keine materielle Unterstützung gewährt, dagegen durch intensive Betreuung notleidenden Familien beistehen will. Zur Zeit werden fünf Fürsorgerinnen, drei Haushalthilfen, eine Kinder- und Säuglingsschwester und eine Buchhalterin beschäftigt. Letztes Jahr standen 618 Familien in Behandlung. Durch Lohnverwaltung wird versucht, der Mißwirtschaft oder Verschuldung Herr zu werden. Neuerdings wird darnach getrachtet, Kinder aus zerrütteten Familien rechtzeitig vor Fehlentwicklungen zu bewahren. Der Verfasser benützt die Gelegenheit, um in seiner Schrift eine Reihe persönlicher Auffassungen über Fürsorge zu äußern, die anregend sind und weitere Abklärung verdienen. Z.

Egger A., Prof.: *Das Recht der religiösen Kindererziehung auf der Grundlage des Schweiz. ZGB.* Heft 10 der Schriftenreihe der Vereinigung schweizerischer Amtsvormünder. Sonderdruck aus „Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung“. 32 Seiten. Preis Fr. 2.–. Solange Vorrat zu beziehen bei Herrn Brütsch, Amtsvormund, Winterthur.

Mit gewohnt umfassendem, tiefdringendem Blick, Klarheit der Sprache und viel Wärme behandelt der große schweizerische Rechtsgelehrte das Thema, das hin und wieder die Gemüter beschäftigt und ernst zu nehmen ist. Es geht um ein persönliches Freiheitsrecht und um die Wahrung des Friedens. Der Verfasser weist darauf hin, daß

das Recht des Vaters nicht verabsolutiert werden darf und der Mutter das Mitwirkungsrecht zusteht. Ein beliebiger Konfessionswechsel darf nicht verfügt werden. Das heranwachsende Kind hat einen Anspruch auf Konstanz in der religiösen Erziehung, dem auch bei Adoptionen Rechnung getragen werden muß. Ebenso sind es die Eltern, die die Konfession bestimmen und nicht eine Behörde. Die Abhandlung gliedert sich in folgende Abschnitte: die gesetzlichen Bestimmungen, seitherige Wandlungen, die heutige Rechtsanwendung, die Freiheit der elterlichen Entscheidung, die Entscheidung durch die Eltern, die Entscheidung durch den Vater und der Ausschluß vertraglicher Regelung, das Recht der Mutter, das Recht des Kindes, Adoptivkinder, das außereheliche Kind, Kinder unter Vormundschaft, Ergebnisse. Z.

Hirschi, Marcel, Dr.: *Les Oeuvres d'Assistance Privée*, en particulier dans les cantons de Neuchâtel, Vaud et Genève. Verlag A. Francke AG, Bern 1948. 112 S.

Diese als Beitrag zum Handbuch der sozialen Arbeit der Schweiz entstandene Berner Dissertation schildert nach historischem Rückblick und Darlegung der Armutursachen die gegenwärtige Organisation der Armenpflege in der Schweiz (BG 1875, Sozialpolitik des Bundes, Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung, die Armenordnungen der Kantone Neuenburg, Waadt und Genf). Während Neuenburg und Waadt für die Kantonsbürger in den Armengesetzen das Wohnortsprinzip eingeführt haben, sind im Kanton Genf zwei private Institutionen (Hospice général, Bureau central de bienfaisance) mit der Besorgung des Armenwesens gesetzlich beauftragt. Im dritten Kapitel des zweiten Teils legt der Verfasser die Nachteile der öffentlichen Fürsorge dar und nennt unter anderem die starren Richtsätze und die schleppende Behandlung der Gesuche der Kantonsfremden. Hierzu ist zu sagen, daß diese Kritik vielleicht zum Teil in den genannten Kantonen da und dort am Platze sein mag, daß sie aber keineswegs allgemein für die Schweiz gilt. In den Kantonen und Gemeinden mit geordnetem Armenwesen verabfolgt die Wohngemeinde die notwendige Hilfe bis zum Eintreffen des heimatlichen Entscheides. Wenn aber zum Beispiel die eingehende Befragung und die Erhebungen als Nachteil der öffentlichen Fürsorge im Unterschied zur privaten Fürsorge, die darauf verzichte, dargestellt wird, so ist demgegenüber zu betonen, daß dieser Verzicht den Dilettantismus kennzeichnet. Auch bei aller Sachlichkeit und Gründlichkeit braucht deswegen die Hilfe nicht unpersönlich oder verletzend zu werden.

In einem weiteren vierzig Seiten umfassenden Kapitel werden hierauf die zahlreichen und mannigfaltigen Hilfswerke und Stiftungen der drei Kantone aufgeführt und unter Angabe ihrer Leistungen beschrieben (mit Tabellen und Repertoire). Nachdem das Hohelied der privaten Fürsorge gesungen wurde, scheut der Verfasser nicht davor zurück, die Schwächen der privaten Fürsorge aufzudecken (Zersplitterung, Mangel an Homogenität, Konkurrenzierung in der Mittelbeschaffung, mangelnde Initiative infolge der großen Streuung der Werke, fehlende Solidarität, ungenügendes fürsorgerisches Wissen), und Wege zu weisen, wie ihre Schlagkraft erhöht werden könnte (Seiten 92–104). Als Beispiel der Koordination wird auf einer synoptischen Tafel die Organisation des Office social neuchâtelais sowie der geforderten „Permanence des œuvres“, lokale oder regionale Verbindungs- und Aktionszentrale, wiedergegeben.

Wer die Verhältnisse in der sozialen Arbeit der drei hier genannten welschen Kantone kennenlernen will, greift mit Vorteil nach dieser Arbeit Hirschis, die auch in Frankreich Beachtung gefunden hat. Die Arbeit Hirschis bedeutet ein erfreuliches Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis und ist als Band 6 der Schriftenreihe „Beiträge zur praktischen Nationalökonomie“, herausgegeben von Prof. Dr. Fritz Marbach, Bern, erschienen. Z.

Locher, Angela. Sr.: *Begegnungen*. Luzern 1952. 62 Seiten. Fr. 2.–.

Verfasserin gibt gewissermaßen eine Reihe von Momentaufnahmen ihrer fürsorgerischen Tätigkeit und zeigt die Verbindung von Fürsorge und Seelsorge. Der

Armenpfleger wird sich dabei bewußt, wie oft er im Grunde genommen menschlicher Schuld und menschlichem Leid hilflos gegenübersteht.

Robert de Traz: *In stillen Stunden* (Les Heures de Silence). Verlag Das Band, Bern 1953. Preis Fr. 4.50.

Der bekannte welsche Schriftsteller berichtet in seinem von Erika Holzer in schönes Deutsch übertragenen Werk über seine Eindrücke in Leysin, dieser Stadt der Tuberkulösen, von Gesprächen, die er mit Kranken geführt hat, von ihren Sorgen und Kümernissen, von der Einstellung der Leidenden zu ihrer Krankheit, und stößt schließlich vor bis zur Frage nach dem Sinn des Leidens. Mit dichterischem Feingefühl dringt er in die Tiefen der Seele der Kranken ein und vermittelt mehr Wissen über die Psychologie der Tuberkulösen als eine wissenschaftliche Abhandlung.

Es wäre zu wünschen, daß recht viele dieses schöne Büchlein in stillen Stunden lesen möchten, zu ihrem eigenen und der Kranken Gewinn. Z.

* * *

Die Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit,

als Organ der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, dient der Förderung geistiger und materieller Volkswohlfahrt. Die soziale Arbeit fällt damit gleichfalls in ihren Arbeitskreis. Die Zeitschrift, die 1862 gegründet wurde und alle ein bis zwei Monate erscheint, ist je länger je mehr zu einem zentralen Organ der sozialen Arbeit der Schweiz geworden. Sie vermittelt Anregungen und erleichtert die Koordination. Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft und ihr Publikationsorgan haben sich schon der Verbesserung des Armenwesens gewidmet zu Zeiten, da es noch keine Armenpfleger- und Armendirektoren-Konferenzen gab, und sie haben bis in die jüngste Zeit den fortschrittlichen Bestrebungen der Armenpfleger ihr Interesse geschenkt und ihre Hilfe geliehen.

Wer als Armenpfleger über seine enge Sparte hinaussehen will, liest mit Gewinn die oben genannte Zeitschrift. Mitglieder der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft erhalten sie gratis (Mindestbeitrag Fr. 5.— jährlich). Zentralsekretariat: Zürich I, Brandschenkestraße 36.

* * *

Mitteilungen

Von folgenden Broschüren sind noch Restposten beim Aktuar der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz, Herrn Fürsprecher *Rammelmeyer*, Sekretär der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern, vorhanden und zu beziehen:

- 1. Ausländerfürsorge in der Schweiz**, von Dr. O. *Schürch*, Zürich 1950, Preis Fr. 2.20.
- 2. IV. Schweizerischer Fortbildungskurs für Armenpfleger am 26./27. September 1952** in Weggis. Referate:
 - Psychologie des Gesprächs in der Fürsorge, von Pfr. Dr. H. *Schär*
 - Gesprächsführung mit den Unterstützten, von E. *Muntwiler*
 - Hausbesuch und heimatliche Inspektion, von L. *Bernauer*
 - Die Erkundigung, von H. *Kunz*
 - Das Recht im Dienste des Klienten, von Dr. E. *Rüegg* und Fürsprecher A. *Kropfli*, Preis Fr. 2.50.

Section suisse du Service social international. Neue Adresse: 8, rue Petitot, Genève.

* * *

Geschäftspost wirkt freundlicher mit PRO JUVENTUTE-Marken!